

## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Energie

 Änderung: [EVPGV](#) »EVPG-Verordnung«  
vom 5.5.2021

§ 1 »Voraussetzungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Produkten« - insbesondere die Aufzählung der unter die Ökodesign-Richtlinie fallenden Geräte hat sich geändert. Neu hinzugekommen sind

- als Nummer 22: Luftheizungsprodukt, Kühlungsprodukt, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur oder Gebläsekonvektor
- als Nummer 27: Schweißgerät
- als Nummer 29: Server oder Datenspeicherprodukt

Die bisherige Nummerierung wurde und wird noch bis zur finalen Version, die ab dem 1.9.2021 gilt, geändert. Falls Sie also in Dokumenten Bezug genommen haben auf eine bestimmte Nummer der EVPGV, so sollten Sie diese nun entsprechend anpassen.

 Änderung: [AVEn Bay](#) »Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften, Bayern«  
vom 13.4.2021

In der Verordnung wurden die Rechtsbezüge auf das Gebäudeenergiegesetz angepasst. Der § 5 erhielt folgende Fassung:

§ 5 Erfüllungserklärung, Energieausweis und Unternehmererklärung

(1) Die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes ist mittels Erfüllungserklärung vor Baubeginn nachzuweisen. Die Erfüllungserklärung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. [...]

 DIN EN 16247-1 »Energieaudits«

(2) Eine Erfüllungserklärung darf ausstellen, wer Sachverständiger [...] ist oder nach [...] BayBO bauvorlageberechtigt ist.

Zu dieser Norm gibt es einen aktuellen Norm-Entwurf vom Mai 2021. Er ist beim [Beuth-Verlag](#) bestellbar.

## Gefahrstoffe

 Neufassung: [TRGS 505](#) »Blei«  
vom 11.3.2021, veröffentlicht am 4.5.2021

 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«  
vom 14.4.2021, veröffentlicht am 23.4.2021

In Abschnitt 3 wird in der Liste beim Stoffeintrag für Lithiumhydrid in der Spalte »Spitzenbegr.« der Überschreitungsfaktor »1 (I)« ergänzt und die Bemerkung 13 gestrichen.

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«  
vom 11.3.2021, veröffentlicht am 4.5.2021

Unter anderem wird in Abschnitt 3 »Liste der biologischen Grenzwerte« der Eintrag für Blei neu gefasst. Dies resultiert aus der Neufassung der TRGS 505 »Blei«.

## Sicherheit

 Änderung: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)  
vom 29.4.2021, veröffentlicht am 7.5.2021

Die Änderungen an den Betreiberpflichten sind eher redaktioneller Art. Die Änderungen an den materiellen Pflichten resultieren aus den neuen Erkenntnissen und Festlegungen und beziehen sich vor allem auf den Atemschutz. Bei der BAuA können Sie die Änderungen [im Einzelnen einsehen](#).

 Änderung: [TRBS 1115](#) »Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen«  
vom 26.4.2021

Es handelt sich um eine Berichtigung der am 26.3. neu veröffentlichten TRBS:

 Neu: [DGUV Regel 114-615](#) »Branche Güterkraftverkehr«  
vom April 2021

Die DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei Arbeitsschutzmaßnahmen beim Güterkraftverkehr. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Unternehmen und Belegschaft zu erreichen.

 Aufgehoben: DGUV Regel 109-007 »Wärmebehandlung von Metallen in Salzbädern«  
*im Mai 2021*

 Nehmen Sie die DGUV Regel ggf. in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein. Sie enthält keine eigenständigen Pflichten, sondern fasst die bereits existierenden Pflichten branchenspezifisch zusammen. Überprüfen Sie deshalb am besten anhand der Rechtsvorschrift, ob Sie alle erforderlichen Anforderungen angemessen umgesetzt haben.

Diese Vorschrift wurde zurückgezogen. Löschen Sie sie also gegebenenfalls aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Umwelt allgemein

 Änderung: [LNatSchG NW](#) »Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen«  
*vom 4.5.2021*

 Änderung: [UVPG NW](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz Nordrhein-Westfalen«  
*vom 4.5.2021*

Die Anlage 2 »Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls« wurde neu gefasst.

## Wasser / Abwasser

 Änderung: [AbwAG NW](#) »Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen«  
*vom 4.5.2021*

Die Änderungen betreffen keine in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden geführten Paragraphen.

 Änderung: [LWG NW](#) »Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen«  
*vom 4.5.2021*

 Die Änderungen, die die Betreiberpflichten betreffen, die wir in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden führen, sind im Teil 2 des Infobriefs beschrieben.

 Die aktuelle Änderung des Landeswassergesetzes enthält auch noch andere Änderungen, die hier nicht dargestellt sind. Beachten Sie diese ggf. auch.

 Änderung: [SüwVOAbw NW](#) »Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, Nordrhein-Westfalen«  
*vom 4.5.2021*

## Sonstiges

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«  
*vom 7.5.2021*

 Änderung: [MPBetreibV](#) »Medizinprodukte-Betreiberverordnung«  
*vom 21.4.2021*

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«  
*vom 12.5.2021*

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neufassung: TRGS 505 »Blei«, vom 11.3.2021, veröffentlicht am 4.5.2021

### 1 Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 505 richtet sich an den Arbeitgeber und enthält besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Blei, anorganischen Bleiverbindungen und bleihaltigen Gemischen zur Unterschreitung des in Deutschland geltenden Biologischen Grenzwertes (BGW) von 150 µg Blei/L Blut. [...]

(2) Die Regelungen in dieser TRGS gelten für bleihaltige Gemische mit Bleigehalt von > 0,3 % Masseanteil und für pulverförmige bleihaltige Gemische mit einem Partikeldurchmesser < 1 mm mit Bleigehalt > 0,03 % Masseanteil. [...]

(4) Die TRGS 505 gilt nicht für Bleialkyle und deren Gemische sowie die anderen im Anhang VI der [...] CLP-Verordnung namentlich bezeichneten organischen Bleiverbindungen.

(5) Vorrangiges Ziel dieser TRGS ist es, mit geeigneten technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen die Exposition gegenüber Blei und Bleiverbindungen zu minimieren.

### 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

#### 3.1 Informationsermittlung

[...] (4) Zur Bewertung der Exposition und Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen ist die Umsetzung des Standes der Technik zu prüfen. Dabei sind alle Aufnahmewege in den Körper zu berücksichtigen. [...]

(7) Neben den Beschäftigten eines Betriebes sind weitere Personengruppen in die Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung [...] miteinzubeziehen. Hierzu gehören u. a.:

1. Betriebsfremde Instandhalter und Handwerker,
2. Reinigungspersonal,
3. Beschäftigte im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung,
4. Beschäftigte im Wäschetransportservice und in Wäschereien von bleikontaminierten Textilien,
5. Reinigungskräfte von Atemschutzgeräten und weiterer persönlicher Schutzausrüstung.

(8) Weiterhin gelten die Festlegungen zur Zusammenarbeit verschiedener Firmen nach [...] GefStoffV hinsichtlich Qualifikation, gegenseitiger Information, Abstimmung und Koordination.

! Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

! Beachten Sie bitte auch, dass die TRGS eine Vielzahl von konkreten, materiellen Anforderungen enthält, die ebenfalls umzusetzen bzw. in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

In Nr. 3.1 Absatz 6 [hier nicht dargestellt] sind 30 Tätigkeiten mit Blei aufgelistet, für die insbesondere die Regelungen dieser TRGS zu beachten sind.

! Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,  
[andrea.wieland@risolva.de](mailto:andrea.wieland@risolva.de)

## 3.2 Gefährdungsbeurteilung

- (1) Die Gefährdungsbeurteilung ist von fachkundigen Personen durchzuführen.
- (2) Der Arbeitgeber hat zu prüfen und zu dokumentieren, ob auf Blei und Bleiverbindungen verzichtet werden kann. Diese Substitutionsprüfung muss sich auf Blei und Bleiverbindungen und auf Arbeitsverfahren beziehen. Bei technisch geeigneten Alternativen sind diese anzuwenden.
- (3) Für alle Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen, insbesondere den unter Abschnitt 3.1 Absatz 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten [hier nicht dargestellt], ist eine Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber [...] unter besonderer Berücksichtigung der stoffspezifischen Gefährdungen und Aufnahmewege für Blei zu erstellen.
- (4) Bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen sind die konkreten Schutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung [...] festzulegen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bei Einhaltung des biologischen Grenzwerts eine Gefährdung für das ungeborene Kind nicht ausgeschlossen werden kann. [...]
- (6) Werden Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen entsprechend einem VSK nach TRGS 420 [...] anerkannten, standardisierten Arbeitsverfahren) ausgeübt, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der GefStoffV zum Schutz der Beschäftigten umgesetzt werden.
- (7) In der Gefährdungsbeurteilung ist die mögliche Kontamination der Arbeits- und Schutzkleidung sowie von Arbeitsmitteln und eine mögliche Verschleppung der Kontamination in ungefährdete Bereiche zu berücksichtigen.
- (8) Die Wirksamkeit der technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen ist zu überprüfen. Ziel ist, dass der Biologische Grenzwert (BGW) unterschritten wird.
- (9) Die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen kann insbesondere durch Messung der Konzentration von Blei in der Luft am Arbeitsplatz regelmäßig überprüft werden [...].
- (10) Bei der Gefährdungsermittlung und -beurteilung sowie bei der Wirksamkeitskontrolle sind die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vor-sorge [...], insbesondere aus dem Biomonitoring, soweit diese vorliegen, zu berücksichtigen. Das Recht auf die Einsicht in individuelle Untersuchungsergebnisse kann der Arbeitgeber aus dieser Vorgabe jedoch nicht ableiten. [...].
- (11) Die Beteiligung [...] des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung ist wegen der besonderen Bedeutung des Biomonitorings grundsätzlich erforderlich. [...] Im Vordergrund der Beteiligung des Betriebsarztes an der

Gefährdungsbeurteilung steht das Einbringen arbeitsmedizinischen Sachverständes. [...]

## **4 Schutzmaßnahmen**

### **4.2 Vorgehen zur Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen**

(1) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung inklusive der Substitutionsprüfung, dass die bereits eingeleiteten Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, ist das weitere Vorgehen zur Expositionsminimierung tätigkeitsbezogen zu beschreiben. Dazu sind die technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen, mit denen die Exposition im Arbeitsbereich minimiert werden soll, darzustellen. Ziel der Expositionsminimierung ist, dass bei beruflich exponierten Beschäftigten der Blutbleiwert gesenkt, der BGW unterschritten und bei bisher nicht exponierten Beschäftigten eine Bleibelastung vermieden wird. Die Reduzierung der Blutbleikonzentration bis hin zur Unterschreitung des BGW kann sich auch nach Beendigung der Exposition sehr unterschiedlich gestalten und einen mehrjährigen Zeitraum erfordern. Die Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitraumes, in dem eine wirksame Senkung der Blutbleikonzentration erreicht werden kann, regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. [...]

### **4.5 Organisatorische Maßnahmen**

#### **4.5.1 Qualifikation der Beschäftigten**

(1) Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

(2) Aufgrund der hohen Gefährdung bei der Durchführung von Tätigkeiten im Sinne dieser TRGS müssen die Beschäftigten in der Lage sein, die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen richtig zu verwenden. [...]

### **4.6 Persönliche Schutzausrüstung**

(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, ob und welche Persönliche Schutzausrüstung bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen auszuwählen, bereitzustellen und von allen exponierten Personen zu nutzen ist. Wenn die Wirksamkeitskontrolle im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen eine Exposition der Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden kann, [...], sind die Hygieneverhältnisse zu überprüfen und gegebenenfalls die Art der PSA anzupassen.

(2) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit, Atemschutz zu tragen, hat der Arbeitgeber diesen [...] auszuwählen und bereitzustellen. Dieser ist von den Beschäftigten [...] zu tragen. [...] In der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung ist festzulegen und zu

dokumentieren, bei welchen Tätigkeiten und in welchen Arbeitsbereichen Atemschutz erforderlich ist sowie die Art und Tragedauer des Atemschutzes.

(3) Es ist sicherzustellen, dass Atemschutzgeräte oder Helme nicht in kontaminierten Bereichen abgelegt werden.

(4) Die Reihenfolge mit der PSA abgelegt werden soll, ist in der Gefährdungsbeurteilung gemäß der Gefährdung so zu wählen, dass eine möglichst geringe Kontamination erfolgt [...].

(5) Wiederverwendbarer Atemschutz [...] ist nach Gebrauch durch eine befähigte Person zu reinigen, zu überprüfen und wenn erforderlich instand zu setzen oder auszutauschen. Die befähigte Person muss ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Atemschutzgeräte besitzen und den arbeitssicheren Zustand der Atemschutzgeräte beurteilen und diese instand halten können [...].

(6) Werden Schutzhelme in bleibelasteten Bereichen getragen, müssen sie regelmäßig (mindestens einmal pro Schicht) innen und außen feucht gereinigt werden. [...]

(9) Für die Benutzung der PSA ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die auch als Grundlage für die Unterweisung der Beschäftigten dient.

## **4.7 Maßnahmen zur persönlichen Hygiene**

### **4.7.1 Allgemeine Hygieneregeln**

Die Erfahrung bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen zeigt, dass Vorgaben zur persönlichen Hygiene und deren strikte Einhaltung größten Einfluss auf die Reduzierung der Blutbleibelastung haben. [...] Hygieneregeln sind einzuhalten [...]

## **4.8 Unterweisung der Beschäftigten**

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über eine sichere Arbeitsweise bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen zu unterweisen. [...] Die stoffspezifische Unterrichtung und Unterweisung erfolgt im Wesentlichen anhand dieser TRGS und der Betriebsanweisung, in der die auftretenden Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen beschrieben sind. [...]

(2) Die Erstunterweisung (vor Arbeitsaufnahme) soll bestimmte Inhalte [hier nicht dargestellt] zu vermitteln [...]

(4) Folgeunterweisung (mindestens jährlich) umfassen:

1. Wiederholung der Erstunterweisung,
2. Änderungen im Betriebsablauf,
3. Eingehen auf Anpassung des Verhaltens.

(5) Unter Berücksichtigung der AMR 6.4 sind in Abhängigkeit von Ergebnissen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zusätzliche Unterweisungen durchzuführen.

(6) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung unter Beteiligung der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Ärztin oder des Arztes erhalten. [...] In der Beratung sind den Beschäftigten in einer für den Laien verständlichen Beschreibung die möglichen gesundheitlichen Folgen der Gefährdung und deren Vermeidung, einschließlich Sofortmaßnahmen, zu erläutern und sie sind über ihre Ansprüche auf arbeitsmedizinische Vorsorge zu informieren. [...]

## **5 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der ArbMedVV und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR).

## **7 Beschäftigungsbeschränkungen**

Für besondere Personengruppen sind Beschäftigungsbeschränkungen bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen zu beachten. Insbesondere gilt dies für:

1. Jugendliche:  
Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie einer schädlichen Einwirkung durch Blei und Bleiverbindungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt das Beschäftigungsverbot für diese Arbeiten nicht, wenn die Beschäftigung zur Erreichung eines Ausbildungsziels erforderlich ist.
2. Frauen, die schwanger sind oder stillen:  
Nach Mutterschutzgesetz stellen Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen sowie Arbeitsbedingungen, bei denen Beschäftigte Blei und Bleiverbindungen ausgesetzt sind oder sein können, für eine schwangere oder stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung dar, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe in den Körper aufgenommen werden können. Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht mit solchen Tätigkeiten beauftragen, sie weder solche Tätigkeiten ausüben lassen noch sie solchen Arbeitsbedingungen aussetzen.



Änderung: LWG NW »Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen«, vom 4.5.2021

## § 56 Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen

(zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) [...] Zur Unterhaltung der Abwasseranlagen gehört auch die Erhaltung der Bausubstanz. ~~Bei Errichtung und Betrieb ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Einleitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb vereinbar ist.~~

(2) Zur Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, welche die Ablaufwerte (Konzentrationen und Frachten) verschlechtern, vorzubeugen. Bei Betriebsstörungen, die zur Überschreitung von Ablaufwerten geführt haben, oder bei unvermeidlichen Reparaturen, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die zuständige Behörde über solche Reparaturen rechtzeitig, sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 1 und 2 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.

## § 57 Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen

(1) Die Planung zur Erstellung, der Betrieb von Kanalisationsnetzen [...] von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, und für die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie wesentliche Änderungen von Planung zur Erstellung und Betrieb sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann im Hinblick auf die Erstellung oder wesentliche Änderung der Planung sowie den Betrieb Regelungen treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen oder um sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 56 Absatz 1 errichtet und betrieben werden. Wird die Planung nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann der Anzeigende davon ausgehen, dass er seine Planung umsetzen kann. Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne sind fortzuschreiben. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Art und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen für die Anzeige, den Bestandsplan und den Plan über den Betrieb zu treffen.



An den nebenstehenden - in unseren Rechtsverzeichnissen geführten - Paragraphen wurden die folgenden Änderungen vorgenommen (*kurziv gedruckt* bzw. *gestrichen*). Nehmen Sie die Änderungen ggf. in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

Beachten Sie insbesondere die inhaltlichen Änderungen zur Anzeigepflicht der Indirekteinleitung und die geänderte Übergangsfrist für die Nachrüstung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten.



Die aktuelle Änderung des Landeswassergesetzes enthält auch noch andere Änderungen, die hier nicht dargestellt sind. Beachten Sie diese ggf. auch.

- (2) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Werden genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Bauartzulassungen aus dem übrigen Bundesgebiet gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht. Keiner Genehmigung bedürfen Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen,
1. die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in einer Rechtsverordnung des für Umwelt zuständigen Ministeriums festgelegt sind,
  2. die als Bauprodukte [...] der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 [EU-Bauprodukte-Verordnung], unterliegen, wenn
    - a. sie von einer harmonisierten Norm [dieser Verordnung] erfasst sind oder einer Europäischen Technischen Bewertung [...] entsprechen und die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und
    - b. gemäß der Leistungserklärung des Herstellers geeignet sind, die Anforderungen des § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einzuhalten, oder
  3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist. [...]

## **§ 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen** (zu §§ 55, 58, 59 des Wasserhaushaltsgesetzes)

~~(1) Im Falle des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf die Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Im Fall des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es darf eingeleitet werden, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von vier Wochen die Genehmigungspflicht anordnet oder die Frist verlängert.~~

~~(2) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, im Einzelfall für das Einleiten von Abwasser, das keiner Genehmigungspflicht nach den §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt, eine Genehmigungspflicht festzustellen und den Einleiter aufzufordern, eine Genehmigung zu beantragen, wenn durch die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage eine schädliche Gewässeränderung zu besorgen ist.~~

(2) Bei einer genehmigungspflichtigen Einleitung von Abwasser in eine private Abwasseranlage hat der Betreiber dieser Anlage den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an die Anlage angeschlossenen Grundstücks der

Dieser Absatz 2 war vorher Abs. 3.

zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern. [...]

## **§ 59 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen**

(zu §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)

~~[...] (2) Wer [...] genehmigungspflichtig Stoffe und Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung, insbesondere dazu verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Indirekteinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Der Einleiter hat die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in den von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitabständen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen.~~

*Wer [...] genehmigungs- oder anzeigepflichtig Stoffe in eine Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass ein zur Selbstüberwachung verpflichteter Indirekteinleiter die erforderlichen Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt.*

(3) Abwasseranlagen sind nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 und 2 und des § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu betreiben. Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 56 Absatz 2 nicht rechtzeitig nach, kann er von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Behörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Behörde darüber zu unterrichten. [...]

## **§ 84 Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete**

(zu § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes)

[...] (3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind

[...] 2. Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31. Dezember ~~2021~~ 2027 entsprechend nachzurüsten.

~~3. Anlagen [...] nur so zu errichten und zu betreiben, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine~~

Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Vorhandene Anlagen [...] sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nachzurüsten.

## § 122 Wassergefährdende Stoffe

(zu §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(3) Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage aus und ist zu befürchten, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick

#### Was macht eigentlich die TA Luft?

Die Ausschüsse im Bundesrat [empfehlen](#) dem Plenum hunderte Änderungsanträge zum Kabinettsentwurf der TA Luft. Ein Großteil der knapp 300 Maßgaben stammt aus dem Umweltausschuss.

Eine Abstimmung im Plenum war für den 7. Mai terminiert. Am 28.5.2021 wurde dann schließlich die [Beschlussdrucksa-](#)  
[che](#) veröffentlicht. Mehr dazu gibt es dann im nächsten Risolva Infobrief.

#### BMWi legt Formulierungshilfe zur Änderung von EEG und KWKG vor

Die [Formulierungshilfe des BMWi](#) [Anm. Risolva: Wir haben die Datei von der IHK Reutlingen per Mail am 23.4.2021 erhalten] enthält Anpassungen aus den Gesprächen mit der EU-Kommission. Außerdem wurden Verweissfehler werden korrigiert. Kleinere inhaltliche Punkte sind allerdings auch enthalten. Es ist davon auszugehen, dass die Punkte mit der EnWG-Novelle noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

#### Wichtigste EEG-Änderungen:

- EE-Anlagen ab 25 kW bis 100 kW, die nach dem 31.12.2020 zugebaut werden, müssen auch vor Markterklärung des BSI zum Smart-Meter-Rollout mit Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung ausgestattet werden. Die Regelung bezog sich bislang nur auf die Fernsteuerbarkeit solcher Anlagen. Die Verordnungsmächtigung zur Einbeziehung kleiner Anlagen in die Smart-Meter-Pflicht wird entfristet. Bisher hätte

- Biomasseanlagen, die bereits vor dem 31.12.2020 einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, aber erst nach diesem Datum in die zweite Vergütungsphase wechseln, sollen also mit dem Wechsel in die zweite Vergütungsphase weiterhin den vollen Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung in Anspruch nehmen können. Diese Anlagen müssen auch nicht das neu eingeführte qualitative Flexibilisierungskriterium erfüllen. Sie verbleiben damit im Recht des EEG 2017.
- In § 105 wird festgehalten, an welchen Stellen noch ein Notifizierungsvorbehalt besteht.

#### Wichtigste KWKG-Änderungen:

- Es wird eine klare Abgrenzung zwischen EEG und KWKG eingeführt. Die Anwendung bezieht sich künftig auf die

das BMWi bis zum 30.06.2021 eine solche Verordnung vorlegen müssen.

- Es gibt keine Anschlussförderung für Windanlagen, die aus der Förderung gefallen sind, über das Jahr 2021 hinaus. Der Aufschlag auf den Marktwert für 2021 (bis 30.06. 1 ct/kWh, bis 30.09. 0,5 ct/kWh, bis 31.12. 0,25ct/kWh) bleibt erhalten. Allerdings wird ein Höchstbetrag eingeführt: Mehr als 1,8 Millionen Euro darf ein Gesamtunternehmen (d. h. inklusive verbundene Unternehmen) nicht in Anspruch nehmen. Es muss zudem eine verbindliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber erfolgen, welche Anlage wie viel Beihilfe in Anspruch nimmt.
- Bei der endogenen Mengensteuerung wird klargestellt, dass sich die Feststellung der Unterzeichnung der letzten Runde auf die tatsächlich ausgeschriebene Menge und nicht auf die gesetzlich festgelegte bezieht. Andernfalls wären nach einer ersten Mengenreduzierung alle anderen Ausschreibungsrunden automatisch unterzeichnet.
- Die Aufgaben der Clearingstelle EEG|KWKG werden neu gefasst. Sie soll nicht mehr zuständig sein für Verfahren, die sich mit EEG-Umlagepflichten befassen. Begründung: Die BNetzA hat das alles mit ihren Leitfäden hinreichend geklärt.



## Neue EU-Maschinenverordnung

Die EU-Maschinenverordnung (englisch: Regulation on machinery products) soll die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ablösen. Am 21. April 2021 hat die EU-Kommission den [Entwurf der Maschinenverordnung](#) (und deren [Anhänge](#)) vorgelegt.

Im MBT Newsletter vom 26.4.2021 werden folgende Änderungen beschrieben:

- Der Oberbegriff »Maschine« ist weggefallen und durch »Machinery Product« (Maschinenprodukt) ersetzt worden. Dies ist sinnvoll, da nach der geltenden Richtlinie der dort gewählte Sammelbegriff »Maschine« immer mit dem Einzelbegriff »Maschine« verwechselt wurde.
- Die »unvollständige Maschine« ist auch unter den Oberbegriff »Maschinenprodukt« gezogen worden. Sie wird dann zwar an wenigen Stellen der Verordnung von bestimmten

Anlage und nicht mehr auf die Strommenge. Anlagenbetreiber müssen sich also entscheiden, ob sie unter das EEG oder das KWKG fallen möchten, sofern eine Wahlfreiheit besteht. Auch eine zeitversetzte Inanspruchnahme wird ausgeschlossen.

- Eine Übergangsfrist für Anlagen zwischen 500 kW und 1 MW, bei denen ursprünglich die Teilnahmepflicht an den Ausschreibungen bereits ab dem 1. Januar gelten sollte, wird eingeführt. Solche Anlagen benötigen keinen Zuschlag in einer Ausschreibung, um eine KWKG-Förderung zu erhalten, wenn die Anlage bzw. im Fall der Modernisierung die Anlagenteile bis zum 31. Dezember 2020 verbindlich bestellt wurden und die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt.
- Es wird klargestellt, dass KWK-Strom nachrangig zu EEG-Strom abgenommen wird.
- Eine Begrenzung der KWK-Umlage für die Erzeugung von Wasserstoff analog zu den EEG-Regelungen wird eingeführt.
- Vorbescheide können auch über das Notifizierungsende 2026 hinaus wirken, wenn die Anlage bereits vorher genehmigt wurde. *Quelle: DIHK*

- Die Anhänge der Maschinenverordnung unterscheiden sich in ihrer Nummerierung ohne erkennbaren Grund von jenen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Dies würde für die Industrie zu unendlich vielen Änderungen in bestehenden Vorlagen, Kommentierungen, Normen, Verträgen, ... führen. Z.B. finden sich die »grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen« nun im »Anhang III« statt wie derzeit im »Anhang I«. Dafür finden sich »Anhang IV Maschinen« nach dem EU-Vorschlag nun im »Anhang I«.
- »Anhang IV Maschinen« (neu: »Anhang I-Maschinen«) benötigen nach dem EU-Vorschlag zukünftig generell die Beteiligung eines Notified Body, d.h. eine Drittprüfung. Ein »Ausweichen« in das sog. »Modul A« über die Anwendung harmonisierter Normen soll zukünftig nicht mehr möglich sein. D.h., hier kommen auf die Hersteller

Anforderungen ausgenommen, so z.B. bei der »EU-Konformitätserklärung«. Diese Ausnahmen sind aber nicht »sauber« durchgezogen, so dass nach dem EU-Vorschlag nicht erfüllbare Anforderungen auf »unvollständige Maschinen« zukommen.

solcher Maschinen zusätzliche Kosten zu. Die gegenteilige Aussage der EU-Kommission in ihrer Bewertung (Assessment) überzeugt nicht. *Quelle: [MBT Newsletter vom 26.4.2021](#)*

Im MTB Newsletter wird explizit darauf hingewiesen, dass bis zur endgültigen Veröffentlichung noch viele Änderungen eingearbeitet werden können.

## Hintergrundinformationen



### Bundesnetzagentur startet Erhebung für große Eigenerzeuger und Eigenversorger

Unternehmen, die viel Strom aus eigenen Anlagen als Eigenerzeugung oder Eigenversorgung verbrauchen, sind nach dem EEG (§ 74a Abs. 3 EEG 2021) gesetzlich verpflichtet, sich bei der Bundesnetzagentur zu melden. Diese Pflicht betrifft alle Unternehmen, die durch den Selbstverbrauch des Stroms EEG-Umlage in Höhe von **mindestens 500.000 Euro im Jahr 2020** nach den §§ 61 bis 61g oder 69b vermeiden.

Sofern auf den selbst verbrauchten Strom nach EEG keine EEG-Umlage anfällt (v. a. bei der Eigenerzeugung) betrifft dies Unternehmen mit einem Selbstverbrauch von mindestens 7,4 GWh. Werden 40 Prozent der Umlage fällig (Eigenversorgung), steigt der Stromverbrauch, um über die Schwelle von 500.000 Euro zu kommen, auf etwa 12,35 GWh an. Alle Unternehmen mit geringeren Verbräuchen sind daher nicht zur Meldung [...] verpflichtet.

Die Mitteilung muss grundsätzlich **bis zum 31. Juli 2021** erfolgen. Eine verlängerte Mitteilungsfrist bis zum 31. Oktober 2021 gilt für Letztverbraucher und Eigenversorger, deren Netzbetreiber ein Übertragungsnetzbetreiber ist.

Die Mitteilungspflicht betrifft auch die Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzungen einer KWKG-Umlagenbegrenzung für Kuppelgasverstromung nach § 27a Abs. 1 EEG erfüllen. Diese Mitteilung muss **bis zum 31. August 2021** erfolgen.

Es sind zwingend die [Formulare der Bundesnetzagentur](#) zu verwenden, die Sie hier finden. *Quelle: DIHK*



### Bundesförderung für effiziente Gebäude: Entwürfe für aktualisierte Förderrichtlinie

Das BMWi hat in der Zwischenzeit die Entwürfe für die aktualisierten Förderrichtlinien für Einzelmaßnahmen sowie für die systemischen Maßnahmen bei Wohn- und Nichtwohngebäuden vorgelegt.

Hier einige Veränderungen im Überblick:

- So wurde noch einmal dargestellt, dass eine Kumulierung der BEG-Förderung mit anderen Programmen möglich ist, allerdings die mehrfache Inanspruchnahme für dieselben förderfähigen Kosten nicht statthaft ist.
- Es wurde eine Differenzierung eines Gebäude- und eines Wärmenetzes klargestellt. Ersteres kann mehrere Ge-

- Für die Qualifizierung eines neuen oder sanierten Gebäudes als EE-Klasse ist eine Anrechnung von über das Erdgasnetz bezogenes Biomethan nicht möglich.
- Im Rahmen der Einzelmaßnahmen ist bei Erweiterungen/ Ausbau bestehender Nichtwohngebäude um mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängender Nettogrundfläche eine Förderung lediglich nach den Bestimmungen als Neubau zum Effizienzgebäude.
- Der Einbau effizienter Beleuchtungssysteme ist nur im Gebäudeinneren förderfähig.
- KWK-Anlagen aller Art sind jetzt als Einzelmaßnahme förderfähig. Bei einer Kumulierung mit dem KWKG wird allerdings die investive Förderung berücksichtigt, so

bäude eines Eigentümers umfassen, während ein Wärmenetz über Grundstücksgrenzen hinaus geht und der allgemeinen Versorgung dient.

dass die Förderquote der förderfähigen Kosten 60 Prozent nicht überschreitet. *Quelle: DIHK*



## Bundesförderung »Serielle Sanierung«

Die Serielle Sanierung ist eine innovative Methode zur Gebäudesanierung. Mit vorgefertigten Dach- und Fassadenelementen sowie vorgefertigter Haustechnik sollen Gebäude schnell und hochwertig energetisch saniert werden. Die Bundesförderung Serielle Sanierung fördert die Entwicklung, Erprobung und Herstellung neuartiger Verfahren und Komponenten der Seriellen Sanierung. Dies soll den Weg zu beschleunigten, umfassenden Sanierungen ebnen und dadurch zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudebestands in Deutschland beitragen.

### Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in drei Modulen, wobei für jedes Modul hinsichtlich des Stands der Technik die in den Anlagen zur Richtlinie Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllt sein müssen.

- Modul I: Durchführbarkeitsstudien
- Modul II: Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte
- Modul III: Ergänzende Investitionsbeihilfen zum Aufbau von Produktionskapazitäten serieller Sanierungskomponenten *Quelle: BAFA*

Mehr Informationen und FAQs gibt es beim [BAFA](#).



## BAFA Förderkompass

Der Energiebereich des BAFA leistet mit seinen Förderprogrammen einen wichtigen Beitrag für eine erfolgreiche Energiewende und zum Schutz des Klimas. Die Programme richten sich vor allem an private Haushalte sowie an kleine und mittelständische Unternehmen, die in Energieeffizienz und Erneuerbare Energien investieren.

Der Umstieg auf klimafreundliche Alternativen in der Mobilität ist ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Energiewende. Mit dem Umweltbonus bietet die Bundesregierung einen guten Anreiz, um auf klimafreundliche Mobilität umzusteigen. *Quelle: BAFA*

Der Förderkompass kann von der [angegebenen Seite](#) aus über das Kontaktformular bestellt werden, oder [online heruntergeladen](#) werden.



### Hinweis in eigener Sache:

Zusammen mit Ihnen finden wir im Handumdrehen die passende Förderung für Ihr Projekt. Und wenn Sie mögen, dann sind wir bei der Antragstellung mit einer helfenden Hand zur Stelle. Wenden Sie sich dazu gerne an Laura Czichon, +49 7123 30780-24 oder [laura.czichon@risolva.de](mailto:laura.czichon@risolva.de).



## DIHK-Webinar: Aktuelles zur europäischen Chemikalienpolitik

Der DIHK führt am 17. Juni 2021 ab 10:00 Uhr ein [Informations-Webinar](#) zu verschiedenen politischen und rechtli-

Zu den Entwicklungen berichten ExpertInnen der BAuA sowie des Ökopol-Instituts für Ökologie und Politik.

chen Entwicklungen im Chemikalienbereich auf europäischer Ebene durch. Dabei wird unter anderem auf die Chemikalienstrategie der EU eingegangen, welche die Kommission im Oktober 2020 präsentiert hat. Diese sieht für die kommenden Jahre diverse legislative Maßnahmen vor, welche Unternehmen betreffen.

Das Webinar richtet sich sowohl an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IHKs sowie an Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen.

Das [Webinar](#) wird per Microsoft Teams durchgeführt.  
*Quelle: DIHK*

## REACH und Brexit: Unternehmen müssen übertragene Stoffregistrierungen prüfen

Die ECHA weist darauf hin, dass im Zuge des Brexit aus dem VK auf Unternehmen in der EU übertragenen Stoffregistrierungen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden müssen. Demnach sind hierzu insgesamt mehr als 8000 Übertragungen betroffen. Betroffen sind etwa Informationen zu Sicherheit und administrativer Art, wie etwa die Rolle des Unternehmens in der Lieferkette. Abhängig von der jeweils konkret betroffenen Art der zu aktualisierenden Informationen haben betroffene Unternehmen hierfür bis zu 3, 6, 9 oder 12 Monate Zeit.

Darüber hinaus gibt die ECHA an, dass 2.964 Stoffregistrierungen aus dem Vereinigten Königreich nicht in die EU übertragen wurden und damit rechtlich ungültig sind.

Dazu bietet die [ECHA auf ihrer Website](#) auch Hilfestellungen für Unternehmen an. *Quelle: DIHK*

## Beteiligung der Praxis an der Überarbeitung von TRGS

TRGS werden durch den Ausschuss für Gefahrstoffe weiterentwickelt sowie regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Dabei sollen auch Hinweise aus der Praxis berücksichtigt werden. Folgende

Haben Sie als Anwender Erfahrungen mit den genannten TRGS? Dann senden Sie bitte Hinweise, Anmerkungen oder Stellungnahmen möglichst bis 31. Juli 2021 an die AGS-Geschäftsführung. *Quelle: BAuA*

TRGS sollen aktuell überarbeitet werden:

- TRGS 430 Isocyanate und
- TRGS 520 Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle

## ADR 2021: Übergangsfristen enden bald!

Strober und Partner hat ein 40-minütiges [Video](#) online gestellt, in dem Jürgen Werny und Uwe Hildach einen Überblick über die Änderungen & Neuerungen des ADR 2021 geben, allerdings ohne die Änderungen bei Lithium-Batterien.

Unabhängig von den Änderungen sind im Video besprochene Folien 7-12 (ab 4:45) sehr interessant. Dort wird der Ablauf der Gefahrgutbeförderung beschrieben und die einzelnen Schritte den jeweils Verantwortlichen zugeordnet. So können Sie schnell sehen, an welcher Stelle der Beförderungskette Sie in welcher Rolle Verpflichtungen haben.

## Aktualisiertes Merkblatt zum Transport von Lithium-Ionen-Batterien

Das vom ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.) und der EPTA (The European Power Tool Association) veröffentlichte [Merkblatt zum Transport von Lithium-Batterien](#) wurde überarbeitet.

Das Merkblatt gibt es auch in englischer Sprache.

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 201-010](#) »Verwendung von Arbeitsplattformnetzen«
- [DGUV Information 215-540](#) »Klima in Industriehallen - Antworten auf die häufigsten Fragen«
- [DGUV Grundsatz 305-002](#) »Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr«
- [FBFHB-025](#) »Auswahl und Einsatz von Feuerlöschern bei Löschübungen«
- [FBFHB-026](#) »Hinweise zur sicheren Durchführung von praktischen Löschübungen mit Feuerlöscheinrichtungen«

## BAuA: Produktrückrufe - Anforderungen und Ablauf

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) schreibt vor, dass Produkte nur dann auf den europäischen Binnenmarkt gelangen dürfen, wenn sie bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen. Nicht selten wird ein Sicherheitsrisiko aber erst bekannt, wenn das Produkt bereits auf dem Markt ist. Dann sind Hersteller, Einführer und Händler nach § 6 ProdSG verpflichtet, dieses Sicherheitsrisiko zu beseitigen.

Neben anderen Maßnahmen sieht das ProdSG als letztes Mittel den Rückruf von Produkten vor. Wie dieser zu organisieren und was dabei zu beachten ist, zeigt das neue [Faltblatt](#) der BAuA »Produktrückrufe - Anforderungen und Ablauf«. Es richtet sich an Hersteller, Einführer und Händler, die Produkte hier auf den Markt bringen.

Das [Faltblatt](#) zeigt am Beispiel einer Stoffpuppe, wie ein gut organisierter Rückrufprozess ablaufen sollte. Dabei werden die einzelnen Handlungsschritte, von der Risikoermittlung bis zur Umsetzung von Maßnahmen, kompakt dargestellt.

Muss ein Produkt zurückgerufen werden, ist in der Regel Eile geboten. Aber auch dann sollte planvoll gehandelt werden. Die Broschüre thematisiert deshalb auch, wie wichtig ein vorab entwickeltes Rückrufmanagement ist und welche Punkte in einem Rückrufplan berücksichtigt werden sollten.

Schließlich werden Hinweise auf die vorgeschriebenen Meldewege sowie die Zuständigkeiten und die Angebote der Marktüberwachungsbehörden gegeben. *Quelle: [BAuA](#)*

## DIN ISO 23601 Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne

Zur genannten Norm gibt es einen Normentwurf vom Mai 2021.

## Handlungshilfe: Messung optischer Strahlung am Arbeitsplatz

Die Messung inkohärenter optischer Strahlung an exponierten Arbeitsplätzen ist notwendig, um eine vollständige Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erstellen.

Die BAuA hat dazu nun eine [Handlungshilfe](#) veröffentlicht. Diese zeigt, welche physikalischen Größen zur Berechnung der Expositionsgrenzwerte (EGW) benötigt werden.

Zudem wird beschrieben, nach welchen Kriterien geeignete Messverfahren ausgewählt werden und wie aus den Messergebnissen die maximal zulässige Expositionsdauer (MZE) zu berechnen ist. Für die Gefährdungsbeurteilungen betroffener Arbeitsplätze müssen die Bedingungen und Ergebnisse der Messungen dargelegt werden. Auch auf das Thema Dokumentation wird eingegangen. *Quelle:* [BAuA](#)

## Gefahr gebannt bei Stillstand?

Mit dem Auto unterwegs und einen Unfall haben? Kann immer passieren. Aber wenn das Fahrzeug steht, ist die Gefahr noch nicht vorbei.

Es gibt verschiedene Situationen mit stehenden Fahrzeugen, bei denen es doch noch brenzlich werden kann – sogar lebensgefährlich. IM [BGHM-Blog »Gib mir Null« werden Tipps gegeben](#), wie man sich schützen kann.

Es geht darin zum Beispiel, um Dooring-Unfälle (Fahrradunfälle durch Öffnen der Autotür) und das Tragen von Sicherheitswesten bei Panne oder Hilfemaßnahmen.

Interessant auch der Tipp zu Rettungskarten, die man im Fahrzeug mitführen sollte, um den Einsatzkräften für Rettung entscheidende und schnelle Hinweise zu geben, wo sie die Karosserie am besten aufbekommen, wenn sich Türen nicht öffnen lassen, wo sich Batterie und Kraftstofftank befinden, etc.

Im genannten Blogeintrag finden Sie den Link zu den Rettungskarten unterschiedlicher Hersteller.